



§ 19 Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Theologie und Religionspädagogik

**der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH
vom 1. September 2018**

Die Auswahl der Studienplatzbewerber*innen nach § 2 im Bachelorstudiengang Angewandte Theologie und Religionspädagogik erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

- a) Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient*innen erhalten einen Aufschlag von bis zu einem Punkt, solange die Höchstpunktzahl von 9,0 dadurch nicht überschritten wird.
- b) Abgeleiteter Wehr-/Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.
- c) Die Aufrechterhaltung der Bewerbung nach erfolgter Absage wird einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.
- d) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden 1,0 Punkte angerechnet. Für eine abgeschlossene Fachschulausbildung in einer sozialpädagogischen, heilerziehungspflegerischen bzw. pflegerischen Fachrichtung werden zusätzlich 2,0 Punkte vergeben. 1,0 Punkte werden für besondere fachspezifische Qualifikationen (z. B. für den abgeschlossenen Theologischen Kurs der Erzdiözese Freiburg oder einen vergleichbaren Kurs, qualifizierende Weiterbildungen, bereits absolvierte Semester in fachspezifischen Studiengängen) vergeben. Die Höchstpunktzahl ist 3,0.
- e) Bisherige sozial-pastorale Tätigkeiten:

Regelmäßige, ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren wird bei einer mindestens einjährigen Praxis mit 1,0 Punkten berücksichtigt. Eine Kombination verschiedener Tätigkeiten zum Erreichen des vollen Jahres ist nicht möglich. Die Höchstpunktzahl ist 1,0.

Für praktische Vollzeittätigkeiten im sozialen, pädagogischen, pflegerischen oder seelsorglichen Bereich (z.B. FSJ oder Bundesfreiwilligendienst) werden bei

mindestens ½ Jahr	1,0 Punkte,
mindestens 11 Monaten	2,0 Punkte,
ab 15 Monaten	3,0 Punkte vergeben.

Bei Teilzeittätigkeiten von mindestens 50% wird die angegebene Dauer entsprechend dem Prozentsatz anteilig berücksichtigt. Die Höchstpunktzahl ist 6,0.

f) Besondere Härten:

Unter besonderen Härten werden Situationen verstanden, durch die ein Bewerber, eine Bewerberin nachgewiesenermaßen (z. B. aus Gründen von Krankheit, gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung) in einem Bereich, für den es nach dieser Ordnung Bewerbungspunkte gibt, keine oder nur einen Teil der andernfalls erreichbaren Punkte erzielen konnte. Die Höchstpunktzahl ist 2,0.

Verabschiedet vom Senat am 24.01.2018. Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

